



**Österreichische  
Arbeitsgemeinschaft für  
Rehabilitation (ÖAR)  
Dachorganisation der  
Behindertenverbände  
Österreichs**

**Dr. Christina Meierschitz • DW 119**  
**E-Mail: [ch.meierschitz@oear.or.at](mailto:ch.meierschitz@oear.or.at)**

**Stellungnahme der  
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),  
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,  
zum Entwurf einer  
Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG**

**BMWFV-52.250/0144-WF/IV/6/2014**

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

**Allgemeines:**

Laut der „Studierenden-Sozialerhebung 2011“ haben 12 % der Studierenden eine gesundheitliche (oder psychische) Beeinträchtigung, die sich im Studium auswirkt.

Rund 80 Prozent der Studierenden mit Behinderungen geben an, aufgrund ihrer Behinderung Probleme beim Studium zu haben.

Für Studierende mit Behinderung ergeben sich häufig Schwierigkeiten aufgrund mangelnder umfassender Barrierefreiheit (fehlende aufbereitete Lehr-/ Lernmaterialien oder Serviceangebote, bauliche Barrierefreiheit) an der Hochschule.

Mit Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) hat sich Österreich verpflichtet, die Rechte aus dieser Konvention umzusetzen. Dazu gehört auch die Gewährung einer inklusiven Bildung auf allen Bildungsebenen, einschließlich der Universitäten und Hochschulen.

Anlässlich der ersten Staatenprüfung zur Umsetzung der BRK hat das UN-Komitee dazu festgestellt und empfohlen, dass größere Anstrengungen unternommen werden müssen, um Menschen mit Behinderungen ein Studium an Universitäten oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen zu ermöglichen.

Aufgrund der Verpflichtung, die rechtlichen Bestimmungen umzusetzen und der alarmierenden Ergebnisse der „Studierenden-Sozialerhebung 2011“<sup>1</sup> ersucht die ÖAR, die Gleichstellungsrechte der Studierenden mit Behinderungen gleich den Gleichbehandlungsbestimmungen für Frauen im Universitätsgesetz zu verankern.

<sup>1</sup> [http://ww2.sozialerhebung.at/Ergebnisse/PDF/Kernaussagen\\_Studierenden-Sozialerhebung%202011.pdf](http://ww2.sozialerhebung.at/Ergebnisse/PDF/Kernaussagen_Studierenden-Sozialerhebung%202011.pdf)

ÖAR, A-1010 Wien, Stubenring 2/1/4 • Tel:+43 1 5131533 • Fax:+43 1 5131533-150 • [www.oear.or.at](http://www.oear.or.at)

UID: ATU 47163705 • DVR: 0867594 • ZVR-Zahl: 413797266

Bankverbindungen: BAWAG P.S.K. 1002.100 • BLZ 60000 • IBAN: AT95 6000 0000 0100 2100 • BIC: OPSKATWW

ERSTE BANK 79-14849 • BLZ 20111 • IBAN: AT34 2011 1000 0791 4849 • BIC: GIBAATWW

## **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Ad § 20b:**

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bzw. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sind analog zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz im Universitätsgesetz als Referenz zu verankern.

Die Zuständigkeit des Arbeitskreises für Gleichbehandlung ist um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu erweitern und Menschen mit Behinderungen müssen im Arbeitskreis für Gleichbehandlung vertreten sein.

In der Folge ist ein Inklusionsplan analog zum Frauenförderplan vorzusehen.

### **Begründung:**

Menschen mit Behinderungen zählen – ebenso wie die im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz definierten Personengruppen – zum Kreis der Personen, die massiv von Benachteiligung und Diskriminierung bedroht bzw. betroffen sind.

Faktisch werden Menschen mit Behinderungen jedoch aus allen im UG 2002 verankerten Maßnahmen zur Gleichstellung und den damit betrauten Organen ausgeklammert. Dadurch wird der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Universitäten und Fachhochschulen ein geringerer Stellenwert eingeräumt und es wird die Tendenz verstärkt, ihre Anliegen in den Sozialbereich „auszulagern“. Dies steht entschieden im Widerspruch zum Prinzip der Inklusion.

Konkret ist die ungleiche Gewichtung immer wieder Ursache dafür, dass notwendige Maßnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im tertiären Bildungssektor zwischen verschiedenen Stellen hin- und hergeschoben werden und die betroffenen Menschen auf der Strecke bleiben.

Ein umfassendes Diversity-Mainstreaming kann sich nur entwickeln, wenn allen Personengruppen im Rahmen der Gleichstellung der gleiche Stellenwert eingeräumt wird.

### **Ad § 2**

In Umsetzung von § 2 Z. 11 ist die Einrichtung von Behindertenbeauftragtenstellen an allen Universitäten im Universitätsgesetz zu verankern.

Dem/der Behindertenbeauftragten ist für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben entsprechende Personal- und Sachressourcen sowie die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

Der/die Behindertenbeauftragte muss dem Rektorat und dem Senat jährlich einen Bericht über den Stand der Inklusion von Menschen mit Behinderungen an der Universität vorlegen.

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs - wäre als Vertretungsorganisation von Menschen mit Behinderungen im Universitätsgesetz, wie dies bereits in anderen einschlägigen Gesetzen erfolgt ist, zu verankern.

### **Ad § 118a Bauleitplan**

In § 118a Abs. 5. wäre der zweite Satz wie folgt zu formulieren:

Die Immobilienprojekte sind unter Berücksichtigung hochschulpolitischer Schwerpunktsetzungen und der Bedarfe der Universitäten sowie der Umsetzung von

Barrierefreiheit gem. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, auch über Planungsregionen hinweg, nach Priorität zu reihen.

**Begründung:**

Sämtliche universitäre Immobilienprojekte sind barrierefrei nach den ÖNORMEN B1600 und B1602 sowie allen anderen spezifischen Normen zu planen. Damit Barrierefreiheit auch tatsächlich umgesetzt wird, muss die Umsetzung von einem Konsulenten/einer Konsultantin für Barrierefreies Bauen begleitet werden.

Wien, am 30.10.2014